

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 51/12 B

L 5 KR 433/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 KR 313/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DIE BERGISCHE KRANKENKASSE,
Heresbachstraße 29, 42719 Solingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

DIE BERGISCHE KRANKENKASSE Pflegekasse,
Heresbachstraße 29, 42719 Solingen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. April 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin als freiwillig Krankenversicherte während der Zeit ihres Krankengeldbezuges vom 19.3.2007 bis 3.8.2008 Beiträge zur Krankenversicherung nach der für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige geltenden Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu entrichten hat. Die beklagte Krankenkasse lehnte die Aufhebung entsprechender Bescheide im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X ab. Das SG hat die ua hiergegen gerichtete Anfechtungsklage abgewiesen, das LSG die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Soweit es um die Zeit des Krankengeldbezuges ab 1.1.2008 geht, hat das Berufungsgericht die Beitragsforderung als bestandskräftig festgestellt angesehen, hinsichtlich des Zeitraums vom 19.3.2007 bis 31.12.2007 entschieden, dass die ursprünglichen Beitragsbescheide rechtmäßig gewesen seien und ihre Aufhebung im Überprüfungsverfahren deshalb von der Beklagten zutreffend abgelehnt worden sei.
- 2 1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.4.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, stellt demgegenüber keinen Revisionszulassungsgrund dar.
- 5 2. Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 21.8.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).



- 6 Die Klägerin wirft auf Seite 2 ihrer Beschwerdebegründung die Frage auf,
"ob die Regelung des § 240 IV S. 3 SGB V a.F. in Ausgestaltung der Satzung der Beklagten eine Sonderregelung vorsehen muss, wenn ein Fall des § 224 SGB V bei gleichzeitigen Einnahmen, die nicht aus der selbstständigen Tätigkeit herrühren, vorliegt."
- 7 Zur Erläuterung trägt sie vor, dass bisher weder das BSG (*in seinem Urteil vom 24.11.1992 - SozR 3-2500 § 224 Nr 3*) noch das BVerfG (*in seinem Beschluss vom 22.5.2001 - SozR 3-2500 § 240 Nr 39*) aus der Sicht des einfachen Rechts bzw des Verfassungsrechts über einen Fall entschieden hätten, in dem ein freiwilliges Mitglied lediglich über Krankengeld und Einnahmen, die nicht aus der selbstständigen Tätigkeit herrührten, verfügte, also Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit (völlig) fehlte. Die Klägerin meint, dass der Satzung der Beklagten eine "Sonder-" bzw "Härteregelung" für Konstellationen dieser Art fehle mit der Folge, dass sie insoweit mit § 240 SGB V ("Bemessung der Beiträge nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit") und dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG ("ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber sonstigen freiwillig Krankenversicherten und Pflichtversicherten") nicht vereinbar sei.
- 8 Mit diesen Ausführungen genügt die Klägerin den Anforderungen an die Begründung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht.
- 9 a) Die Klägerin, die sich mit ihrer Frage ausschließlich dem Teil der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils zuwendet, der den Krankengeldbezug in der Zeit vom 19.3. bis 31.12.2007 betrifft, legt schon nicht in der gebotenen Weise dar, dass diese Frage höchstrichterlicher Klärung bedarf. Sie begründet nicht substantiiert, warum die Frage - ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt - trotz des von ihr zitierten Urteils des BSG vom 24.11.1992 (*SozR 3-2500 § 224 Nr 3*) und der vom LSG benannten Urteile vom 26.3.1998 (*SozR 3-2500 § 224 Nr 7*) und 26.5.2004 (*SozR 4-2500 § 224 Nr 1*) klärungsbedürftig geblieben oder hernach erneut klärungsbedürftig geworden sein sollte. In seinen Urteilen vom 24.11.1992 und 26.5.2004 hat das BSG für freiwillig krankenversicherte Bezieher von Erziehungsgeld, die über keinerlei (weitere) Einkünfte verfügten, entschieden, dass sie trotz Beitragsfreiheit des Erziehungsgeldes nach § 224 Abs 1 SGB V Beiträge nach der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage des § 240 Abs 4 S 1 SGB V zu entrichten haben. Warum sich aus dieser Rechtsprechung nicht genügende Anhaltspunkte zur Beurteilung des - hier vorliegenden - Falls einer freiwillig krankenversicherten Bezieherin von Krankengeld ohne Einkommen aus ihrer hauptberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit ergeben, untersucht die Klägerin nicht hinreichend. Insoweit legt sie nicht in der erforderlichen Weise dar, warum das BSG in seinen Urteilen nicht auch den Fall mitbedacht haben sollte, dass ein Bezieher von Krankengeld trotz dessen Beitragsfreiheit nach der für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige geltenden Mindestbeitragsbemessungsgrundlage des § 240 Abs 4 S 2 SGB V (*oder nach Satzungsrecht iVm § 240 Abs 4 S 3 SGB V*) zu Beiträgen veranlagt wird.



- 10 Die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage legt die Klägerin auch insoweit nicht substantiiert dar, als sie die Notwendigkeit einer "Sonder-" bzw "Härteregelung" für Fälle wie den ihren - ab Seite 4 ihrer Beschwerdebegründung - auch verfassungsrechtlich begründet. Auch hier fehlt es an einer hinreichenden Befassung damit, warum diese (verfassungsrechtliche) Frage weiterhin klärungsbedürftig sein soll. Zwar trifft es zu, dass sich das BVerfG in seinem Beschluss vom 22.5.2001 (*SozR 3-2500 § 240 Nr 39*) bei seiner Gleichheitsprüfung nur mit der (Ausgangs)Gruppe freiwillig krankenversicherter hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger zu beschäftigen hatte, die tatsächlich ein (geringes) Arbeitseinkommen erzielten. Jedoch hat das BSG später in seinem Urteil vom 26.5.2004 (*SozR 4-2500 § 224 Nr 1*) für die (Ausgangs)Gruppe freiwillig krankenversicherter Bezieher von Erziehungsgeld ohne (weitere) Einkünfte eine umfassende Prüfung ihrer Benachteiligung am Maßstab des Art 3 Abs 1 GG vorgenommen (*dort RdNr 9*). Ob bzw inwieweit die darin erarbeiteten (verfassungsrechtlichen) Grundsätze auf den vorliegenden Fall übertragbar sind, erörtert die Klägerin nicht.
- 11 b) Soweit es den Krankengeldbezug für die Zeit vom 19.3. bis 31.8.2007 betrifft, legt die Klägerin auch nicht in der gebotenen Weise dar, dass die herausgestellte Frage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich, also in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig ist. Das LSG hat seine Entscheidung (= keine Verpflichtung zur Aufhebung der ursprünglichen Beitragsbescheide im Überprüfungsverfahren) auf Seite 10 des Urteils selbstständig tragend auch darauf gestützt, dass die "Leistungspflicht der Klägerin" für die Zeit vom 19.3. bis 31.8.2007 "im Übrigen" aus dem am 29.11.2007 von ihr abgegebenen (unwiderruflichen) Schuldanerkenntnis folge. Beruht das Berufungsurteil damit also nicht (allein) auf der mit der aufgeworfenen Frage in den Blick genommenen Begründung, so hätte von der Klägerin auch hinsichtlich der weiteren Begründung ein Zulassungsgrund formgerecht bezeichnet werden müssen. Hieran fehlt es.
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

